

REGEL 8

MÜLL

Die Vertragsparteien wenden die Abschnitte A bis D über die Beseitigung von Müll aus Schiffen während ihres Betriebs im Ostseegebiet so bald wie möglich an, spätestens jedoch am 1. Januar 1976 oder am Tag des Inkrafttretens dieser Konvention, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

A Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Regel hat der nachstehende Ausdruck folgende Bedeutung:

Der Ausdruck „Müll“ bezeichnet alle beim üblichen Betrieb des Schiffes anfallenden und ständig oder in regelmäßigen Abständen zu beseitigenden Arten von Speise-, Haushalts- und Betriebsabfall, ausgenommen Frischfisch und Teile davon; hiervon ausgenommen sind Stoffe, die in anderen Regeln dieser Anlage bezeichnet oder aufgeführt sind.

B Beseitigung von Müll

(1) Vorbehaltlich der Abschnitte C und D

- a) ist die Beseitigung folgender Gegenstände ins Meer verboten:
- i) alle Kunststoffgegenstände wie zum Beispiel synthetische Seile, synthetische Fischnetze und Kunststoffmülltüten und
 - ii) aller sonstige Müll einschließlich Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut, Stauholz, Auskleidungs- und Verpackungsmaterial;
- b) hat die Beseitigung von Lebensmittelabfällen ins Meer so weit wie möglich von Land, jedoch auf keinen Fall weniger als 12 Seemeilen vom nächstgelegenen Land entfernt, zu erfolgen.

(2) Ist der Müll mit anderen Abfällen gemischt, für die andere Beseitigungs- oder Einleitvorschriften gelten, so finden die strengeren Vorschriften Anwendung.

C Besondere Vorschriften für feste und schwimmende Plattformen

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist die Beseitigung von Gegenständen, für welche diese Regel gilt, von festen oder schwimmenden Plattformen aus, die bei der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresgrunds eingesetzt sind, sowie von allen sonstigen Schiffen aus, die sich neben oder im Umkreis von 500 Meter von diesen Plattformen befinden, verboten.

(2) Die Beseitigung von Lebensmittelabfällen ins Meer von derartigen festen oder schwimmenden Plattformen aus, die mehr als 12 Seemeilen vom Land entfernt sind, sowie von allen sonstigen Schiffen aus, die sich neben oder im Umkreis von 500 Meter von diesen Plattformen befinden, kann erlaubt werden, wenn die Abfälle durch eine Zerkleinerungs- oder Mahlanlage geleitet worden sind. Diese zerkleinerten oder zermahlenden Lebensmittelabfälle müssen ein Sieb mit Öffnungen von höchstens 25 Millimeter passieren können.

D Ausnahmen

Die Abschnitte B und C gelten nicht

- a) für die Beseitigung von Müll von einem Schiff aus, das aus Gründen der Sicherheit des Schiffes und der an Bord

befindlichen Personen oder zur Rettung von Menschenleben auf See erforderlich ist,

- b) für das Überbordgehen von Müll aufgrund einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Ausrüstung, sofern vor und nach dem Eintritt des Schadens alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um das Überbordgehen zu verhüten oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, oder
- c) für den unfallbedingten Verlust synthetischer Fischnetze oder synthetischen Materials im Zusammenhang mit dem Instandsetzen derartiger Netze, sofern alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind, um diesen Verlust zu verhüten.

E Auffanganlagen

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in ihren Häfen und Umschlagplätzen im Ostseegebiet für die Einrichtung von Anlagen zu sorgen, die entsprechend den Erfordernissen der sie in Anspruch nehmenden Schiffe ohne ungebührliche Verzögerung für diese Müll aufnehmen können.

ANLAGE IV

ANHANG I

LISTE DER ÖLE*

Asphaltlösungen	Benzinmischstoffe
Mischstoffe	Alkylat-Treibstoff
Dachflußmittel	Reformate
Destillationsrückstände	Polymer-Treibstoff
Öle	Benzine
geklärt	Naturgasolin
Rohöl	Kraftfahrzeugbenzin
Rohöl enthaltende Gemische	Flugzeugbenzin
Dieselöl	einfach destilliert
Heizöl Nr. 4	Heizöl Nr. 1 (Kerosin)
Heizöl Nr. 5	Heizöl Nr. 1-D
Heizöl Nr. 6	Heizöl Nr. 2
Rückstandsheizöl	Heizöl Nr. 2-D
Straßenöl	
Transformatorenöl	Treibstoffe für
Aromatisches Öl	Düsenflugzeuge
(ausschließlich Pflanzenöl)	JP-1 (Kerosin)
Schmieröle und Mischstoffe	JP-3
Mineralöl	JP-4
Motorenöl	JP-5 (Kerosin, schwer)
Durchdringungsöl	Turbinentreibstoff
Spindelöl	Kerosin
Turbinenöl	Lackbenzin
Destillate	Schwerbenzin
einfach destilliert	Lösungsmittel
im Kurzwegverfahren	Petroleum
gewonnene Sammeldestillate	Herzschnitt-Destillatöl
Gasöl	
Krackgasöl	

* Die Liste der Öle ist nicht unbedingt als umfassend zu betrachten.